

*temporibus inaudita confusio*¹⁾). Die Entscheidung zugunsten der Valvassoren ergab sich für Konrad II. von selber aus der gemeinsamen Gegnerschaft zu Aribert und aus seiner persönlichen, ebenfalls von Wipo²⁾ hervorgehobenen Neigung, die Rechtsstellung der kleinen Vasallen zu festigen.

Mit diesem besonderen Interesse Konrads II. für die untere Schicht des Adels haben wir freilich einen Zug berührt, der für Heinrich II. nicht charakteristisch ist, und es ist auch keineswegs der Sinn unserer Überlegungen, die Parallelen und Analogien zwischen den beiden Kaisern in ein sauberes Schema zu pressen und die tatsächlichen Unterschiede hinwegzudisputieren, am wenigsten in den italischen Dingen, es soll nur klar ins Bewußtsein treten, daß diese Unterschiede nichts als das natürliche Ergebnis einer organischen Weiterentwicklung sind. In der Regierung Konrads II. zeigt sich nirgends ein Bruch mit der Praxis seines Vorgängers; in seiner gesamten Politik hält er sich allenthalben an die Linie Heinrichs, und was uns als neuartig entgegentritt — wie im Falle Ariberts und der Valvassoren —, erklärt sich ohne weiteres aus veränderten Gegebenheiten, für die nicht Persönlichkeit und Politik des Kaisers das entscheidende Moment gewesen waren.

III.

In unseren bisherigen Darlegungen mußten wir zwar einige Akzente leicht verschieben, aber wir sind doch nicht eigentlich von der herrschenden Auffassung abgewichen, denn daß die „ottonische“ Zeit als kontinuierliche politische Geschichte über den Dynastiewechsel von 1024 hinaus bis in die Mitte des 11. Jh.s reicht, gilt der modernen Geschichtsschreibung mit Recht als feststehende Tatsache, der neuere Darstellungen auch schon in der Gruppierung des Stoffes Rechnung tragen³⁾. Aber diese Gesamtschau erheischt noch eine nicht unwichtige Ergänzung: daß nämlich das gleiche Bild — Neuansatz 1002, so gut wie nahtlose Kontinuität 1024 — auch von der Kirchenpolitik gilt. Im großen Zusammenhang gesehen ist auch das die *communis*

¹⁾ c. 34.

²⁾ c. 6.

³⁾ Z.B. A. Cartellieri, Die Weltstellung des Deutschen Reiches 911–1047 (1932) und E. Casparys Beitrag „Deutsches Reich und Kaisertum 919–1056“ im Handbuch der Deutschen Geschichte, hg. von A. O. Meyer I (o.J) 147ff.